



Warth & Klein  
Grant Thornton  
An instinct for growth™

Ihr Navigator  
wird digital!\*

Ab Juni 2019

# Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

1. Quartal 2019



CSR-Berichterstattung  
Ein Instrument der  
Unternehmenskommunikation



IT-Sicherheit  
Emotet & Co. – warum Sie jetzt  
vorbeugen sollten



Tax Compliance  
Auch für öffentliche Unternehmen  
ein Thema

”

**Nichtfinanzielle  
Berichterstattung  
steigert den  
Unternehmenswert.**

“

Ihr Navigator  
wird digital!\*

Ab Juni 2019

# Liebe Leserin, lieber Leser,

## der bekannte Satz „Tue Gutes und rede darüber“ gilt ganz besonders im Bereich der Nachhaltigkeit.

Immer mehr Kunden wünschen sich nachhaltige Produkte und Dienstleistungen. Doch wie machen Unternehmen ihre entsprechenden Bemühungen sichtbar? Wir stellen mit der freiwilligen CSR-Berichterstattung ein Instrument vor, um Öffentlichkeit und Stakeholder über wahrgenommene unternehmerische Verantwortung zu informieren. Erfahren Sie, wie insbesondere Mittelständler von der nichtfinanziellen Berichterstattung profitieren können.

Emotet, Trickbot und Ryuk – immer ausgefeiltere Malware legt nicht nur Privatpersonen, sondern ganze Unternehmen lahm. Was Emotet & Co. so gefährlich macht, ist die Fähigkeit, gängige Antivirensoftware zu blockieren. Wir zeigen auf, wie Sie richtig vorbeugen.

Unternehmen der öffentlichen Hand unterliegen aufgrund einer bis zum 31. Dezember 2020 umzusetzenden Neuregelung im Umsatzsteuergesetz neuen Anforderungen, für die sich die Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems anbietet. Lesen Sie, worauf es dabei ankommt.

Es grüßt Sie



WP/StB Michael Häger

Partner

T +49 211 9524 8132

E michael.haeger@wkgt.com

### \*Bitte beachten Sie

Auch wir übernehmen Verantwortung für unsere Umwelt. Daher: **Ihr Navigator wird digital!** Die gedruckte Ausgabe wird es in Zukunft nicht mehr geben. Wenn Sie weiterhin regelmäßig spannende Themen, Tipps und Trends aus unserem Unternehmen lesen möchten, **abonnieren Sie gleich den digitalen Navigator unter [www.wkgt.com/newsletter-webinare](http://www.wkgt.com/newsletter-webinare)**. Ab kommenden Juni erhalten Sie dann automatisch die aktuelle Ausgabe im umweltfreundlichen PDF-Format von uns.

### INHALT

CSR-Berichterstattung	S. 4–6
IT-Sicherheit	S. 7–8
Tax-Compliance	S. 9–10



### Sie interessieren sich für weitere Publikationen?

Unter [www.wkgt.com/newsletter-webinare](http://www.wkgt.com/newsletter-webinare) können Sie unsere kostenlosen Newsletter und Webinare nach Ihrem Informationsbedarf auswählen und abonnieren.



# Nutzen Sie freiwillige CSR-Berichterstattung als Instrument der Unternehmenskommunikation

Das Thema Nachhaltigkeit ist in aller Munde. Dabei ist der Begriff Nachhaltigkeit trotz seines inflationären Gebrauchs weitgehend unbestimmt. Viele Menschen verbinden damit die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und das Einsparen von natürlichen Ressourcen. Doch der Begriff Sustainability, der im englischsprachigen Raum in diesem Zusammenhang verwendet wird, schließt auch unternehmerische Gesellschaftsverantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) und somit viele weitere Aspekte, wie den Umgang mit Arbeitnehmern, die Umweltverträglichkeit des eigenen Produkts, Korruptionsbekämpfung oder die Stärkung der Menschenrechte mit ein.



Ihr Navigator  
wird digital!\*

Ab Juni 2019

Viele Unternehmen setzen auf ein nachhaltiges Wirtschaften, weil sie rücksichtsvolles Handeln als selbstverständlich ansehen. Sie achten daher verstärkt darauf, vornehmlich mit Geschäftspartnern zu handeln, die ein ähnliches Interesse an einer verantwortungsvollen Erbringung von Dienstleistungen und Produkten haben wie sie selbst. Auf der anderen Seite finden sich auch zahlreiche Kunden, die ein stärkeres Bewusstsein für nachhaltig hergestellte Produkte entwickelt haben und deshalb bereit sind, hierfür einen höheren Kaufpreis zu bezahlen.

Damit Sie als Unternehmer diesen immer größer werdenden Interessentenkreis erreichen und über die von Ihnen wahrgenommene ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung informieren können, benötigen Sie einen transparenten Zugang zu den Stakeholdern Ihres Unternehmens.

**Doch wie erreichen Sie diese am effizientesten?  
Die Antwort lautet: durch CSR-Berichterstattung.**

Diese wird aktuell vor allem mit großen börsennotierten Kapitalgesellschaften und Kreditinstituten in Verbindung gebracht. Doch schon seit vielen Jahren nutzen auch mittelständische und familiengeführte Unternehmen eine freiwillige CSR-Berichterstattung als zusätzliches Instrument ihrer Unternehmenskommunikation.

**Vorteile der freiwilligen Bereitstellung nichtfinanzieller Informationen**

Durch CSR sollen im Rahmen der Publizität nichtfinanzielle Bezüge des Unternehmens, insbesondere zur Umwelt und zu seinen Mitarbeitern, aufgezeigt werden. Dadurch wird auch der Unternehmenswert gesteigert, da nachhaltiges Wirtschaften für eine langfristige Ressourcenerhaltung steht.

Diese Aspekte sind aber nicht nur großen kapitalmarktorientierten Unternehmen vorbehalten, sondern spiegeln auch die Werte vieler kleiner und mittelständischer Unternehmer wider. Anders als die großen Gesellschaften, sind die meisten Unternehmen jedoch nicht verpflichtet, über CSR-Belange zu berichten, obgleich ein Großteil von ihnen diese jedoch sicherlich umsetzen und beispielsweise durch ISO-Zertifizierungen viel Aufwand betreiben, um das eigene unternehmerische Handeln nachhaltig zu gestalten. Die Informationen dazu finden sich jedoch oft nur sehr verstreut auf der eigenen Homepage wieder.

Mit einer zentralen CSR-Berichterstattung können Sie der Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, sich schnell und übersichtlich über das Verantwortungsbewusstsein Ihres Unternehmens zu informieren. Dieses Mittel der Darstellung wird in Ländern wie Großbritannien, den USA, den Niederlande oder Australien bereits seit vielen Jahren genutzt, um Kunden, Mitarbeiter, potenzielle Investoren und Geschäftspartner ►



über das eigene Handeln zu informieren und eine aktive Abgrenzung gegenüber dem Wettbewerb zu erreichen.

### Rahmenwerk ist wichtig

Eine freiwillige CSR-Berichterstattung kann die unterschiedlichsten Ausprägungen haben, da sie keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegt. Es ist jedoch zu empfehlen, sich an ein Rahmenwerk zu halten. Ohne diesen Rahmen läuft das Unternehmen Gefahr, sich in Detailfragen zu verlieren und das Ziel der CSR-Berichterstattung nicht mehr im Blick zu behalten, nämlich, die Stakeholder durch eine fokussierte und prägnante Berichterstattung über die eigene Wahrnehmung der

unternehmerischen Verantwortung zu informieren. Unstrukturierte Hochglanzbroschüren mit wenig aussagekräftigen Werbetexten wirken in diesem Zusammenhang eher kontraproduktiv.

Die beiden in Deutschland gebräuchlichsten Rahmenwerke sind die GRI Sustainability Reporting Standards (Global Reporting Initiative) und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK). Beide Konzepte sind empfehlenswert, da die Leistungsindikatoren vergleichbar, konsistent und messbar sind. Außerdem werden hierdurch die Anforderungen an Transparenz- und Informationsbedürfnisse des Adressatenkreises erfüllt.



### PRAXISHINWEIS

Die erstmalige Erstellung eines Berichtskonzepts und die daraus folgende Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts sind eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Mit unserer Erfahrung sowohl aus der freiwilligen als auch aus der gesetzlich vorgeschriebenen CSR-Berichterstattung können wir Ihnen in allen Phasen des Reportings mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Unser Serviceangebot reicht dabei von der Erstellung eines umfangreichen Berichts- und Nachhaltigkeitskonzepts bis hin zur gezielten Beratung in einzelnen Teilaspekten. Eine freiwillige Prüfung der von Ihnen erstellten Nachhaltigkeitsberichterstattung (entweder ganz oder in ausgewählten Teilaspekten) erhöht die Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit und fördert die Wahrnehmung am Markt. Auch hier können wir Sie unterstützen.

Wir beraten Sie gerne über unser Serviceangebot und erstellen ein individuell auf Sie zugeschnittenes Konzept. Sprechen Sie uns an!



**WP/StB Niclas Rauscher**

Partner

T +49 341 59083 720

E niclas.rauscher@wkgt.com



**WP/StB Manuel Selchow**

Manager

T +49 611 18890 543

E manuel.selchow@wkgt.com



**Sheridan Kindler**

Senior Assistant

T +49 211 9524 8663

E sheridan.kindler@wkgt.com



# Emotet & Co.:

## Jetzt richtig vorbeugen

Emotet, Trickbot und Ryuk – dieses Dreiergespann legt nicht nur Privatpersonen, sondern ganze Unternehmen lahm. Aufgrund seiner Fähigkeit, andere Schadsoftware nachzuladen und gängige Antivirenlösungen zu deaktivieren, zählt Emotet wohl zur bisher kostspieligsten und zerstörerischsten Malware. Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat bereits mehrere Sicherheitswarnungen herausgegeben.

### Warum ist Emotet so gefährlich?

Ist ein System erst mit Emotet infiziert, versucht die Schadsoftware, sich im gesamten Netzwerk zu verbreiten. Dazu werden eine Reihe unterschiedlicher Angriffsvektoren ausgenutzt – mitunter die als EternalBlue bekannte Windowsschwachstelle und sogenannte Brute-Force-Angriffe. Bei Letzteren wird eine Passwortliste systematisch abgearbeitet, um erweiterte Systemrechte zu erhalten. Um dies unbemerkt tun zu können, werden gängige Antivirenprogramme deaktiviert, der Windows-Defender wird sogar gänzlich gelöscht. Ist mindestens einer der Angriffe erfolgreich, werden neue Module von infizierten Servern nachgeladen, die speziell auf das System angepasste Aufgaben erfüllen. So werden sogenannte Backdoor-Programme installiert, die es Hackern direkt ermöglichen, auf die Systeme zuzugreifen. Anmeldeinformationen des Windows-Systems können gesammelt, Bankdaten abgegriffen und weitere Spam-E-Mails an ausgelesene Kontaktlisten versendet werden, teils sogar von der eigenen E-Mail-Adresse. Hinzu kommt das Nachladen weiterer Schadsoftware, wie etwa des Trojaners Trickbot und der Ransomware Ryuk.

Dabei ist die Infektion selbst nur schwer zu erfassen, da Module, die nicht mehr benötigt werden, sofort gelöscht werden und schadhafter Code in Systemdateien versteckt wird. Aufgrund seiner polymorphen Struktur kann Emotet auch von signaturbasierten Antivirenlösungen nur schwer erkannt werden. Laut einer Studie von Malwarebytes werden die Module serverseitig so oft geändert, dass zwei Infektionen niemals identisch sind. Schließlich ist die Schadsoftware äußerst persistent und übernimmt Hintergrundprozesse, welche selbst nach einer erfolgreichen Bereinigung des Systems Emotet erneut nachladen. Daher auch die Empfehlung des BSI, infizierte Systeme komplett neu zu installieren.

**Ein Vorfall aufgrund einer Emotet-Infektion kann laut BSI einen Schaden in Millionenhöhe auslösen.**

### Worauf hat Emotet es abgesehen?

Emotet bleibt eine Gefahr, da die Malware ständig weiterentwickelt wird. Ursprünglich war die Malware ein Banking-Trojaner und auf das Abgreifen von sensiblen Zugangsdaten zu Bankkonten spezialisiert. Seit der Spam-Mail-Welle 2018 wurde er jedoch um die oben beschriebenen Module erweitert und wirkt nun vielmehr als Verteiler und Wegbereiter für weitere Bedrohungen, wie Trickbot und Ryuk. Trickbot war ursprünglich ebenfalls ein Banking-Trojaner, der nun aber um Module erweitert wurde, welche die vollständige Kontrolle über ein infiziertes System ermöglichen und Daten aus FTP-Verbindungen, Browserhistorien und insbesondere aus Outlook abgreift. Ryuk hingegen ist wie die 2017 aus den Schlagzeilen bekannte Schadsoftware WannaCry eine sogenannte Ransomware, welche ganze Dateisysteme verschlüsselt und diese erst nach Zahlung eines Lösegelds in Form der Kryptowährung Bitcoin wieder entschlüsselt. Das perfide an Ryuk ist, dass gezielt nach Backups gesucht wird und diese gelöscht werden. Ryuk konnte so nach Angaben des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ bereits umgerechnet über zwei Millionen Euro „erwirtschaften“, wobei die Dunkelziffer wohl viel höher liegt.

### Was muss bei einem Befall getan werden?

Im Ernstfall empfiehlt es sich, befallene Rechner sofort zu isolieren, nicht herunterzufahren und nicht auszuschalten. Sollten im Nachgang forensische Untersuchungen stattfinden, um beispielsweise den Diebstahl von personenbezogenen Daten, Unternehmensgeheimnissen oder anderen sensiblen Daten zu bestätigen oder zu widerlegen, würden wichtige Indizien und Informationen verlorengehen. Eine solche Untersuchung kann im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, der BSI-Kritikverordnung, vertraglicher Vereinbarungen oder weiterer Vorschriften notwendig sein. Im nächsten Schritt sind alle Verbindungen nach außen zu trennen, damit die Schadsoftware keinen weiteren Code nachladen kann. Gleichzeitig sollten auch alle Netzwerksegmente voneinander getrennt werden, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Wenden Sie sich im Zweifel an das BSI oder an ein Incident-Response-Team. ►



## PRAXISHINWEIS

Emotet & Co. werden ständig um neue gefährliche Funktionen erweitert und bleiben damit eine ständige Gefahr auch für Unternehmen. Um Nachteile für den Betrieb zu verhindern, sollten beispielsweise folgende Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Auf allen Servern und End-Points sind aktuelle Antivirenlösungen zu betreiben.
- Auf allen Systemen ist ein aktueller Update- und Patchstand unerlässlich.
- Es ist ein aktives Firewall-Logging zu implementieren, welches auch ausgehende Verbindungen überwacht.
- Mitarbeiter sind durch jährliche Schulungen für die Gefahren zu sensibilisieren.
- Es sollten Intrusion-Detection-Systeme eingesetzt werden, die auffälligen Netzwerkverkehr überwachen.
- Eine Netzwerksegmentierung sollte implementiert werden, wobei die Netzübergänge durch eine Firewall überwacht werden.

Warth & Klein Grant Thornton verfügt über eine umfassende Expertise im Bereich IT-Security und Incident Response. Gerne unterstützen wir Sie bei Cyber-Vorfällen sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gefährdungsreduzierung. Sprechen Sie uns an!

Der Beitrag wurde verfasst von Chris Lichtenthäler, Hendrik Hobrecht (Consultant der Warth & Klein Grant Thornton AG) und Janina Keller (Consultant der Warth & Klein Grant Thornton AG).



**Helmut Brechtken**  
Partner  
T +49 211 9524 8576  
E [helmut.brechtken@wkgt.com](mailto:helmut.brechtken@wkgt.com)



**Chris Lichtenthäler**  
Manager  
T +49 211 9524 8641  
E [chris.lichtenthaeler@wkgt.com](mailto:chris.lichtenthaeler@wkgt.com)



Ihr Navigator  
wird digital!\*

Ab Juni 2019

# Tax-Compliance macht auch vor der öffentlichen Hand nicht halt

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes erweitert sich ab 2021 die Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen öffentlichen Rechts.

Betroffen sind unter anderem Kommunen, Bundes- und Landesbehörden, Hochschulen und Krankenkassen. Alle genannten Institutionen müssen effiziente Abläufe für die Erfüllung steuerlicher Prozesse einführen, damit es nicht zu finanziellen Nachteilen und strafrechtlichen Konsequenzen kommt.

Systeme im Umgang mit Transparenz- und Dokumentationspflichten sind daher unerlässlich und können bei Versäumnissen sogar zugunsten der Betroffenen wirken. Der Nachweis eines Tax-Compliance-Management-Systems kann unter bestimmten Bedingungen den Vorwurf der Steuerhinterziehung entkräften.

## Öffentliche Einrichtungen sind steuerpflichtig

Öffentliche Einrichtungen müssen prüfen, inwieweit ihre Einnahmen und Vereinbarungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen oder neue Erklärungspflichten entstehen. Gleichzeitig gilt es, die Beschäftigten zu informieren, Verträge mit den richtigen Umsatzsteuerklauseln zu versehen und zahlreiche interne Abläufe anzupassen. Erfahrungsgemäß nehmen diese Prozesse einen längeren Zeitraum in Anspruch, gerade weil alle Abteilungen eingebunden werden müssen. Die anstehenden Veränderungen sollten zum Auf- bzw. Ausbau eines wirksamen Tax-Compliance-Management-Systems genutzt werden. Dieses System umfasst für alle Beschäftigten verpflichtende schriftliche Richtlinien und Verfahrensabläufe für steuerliche Themen, wie Fristen, Abrechnungsvorschriften und Dokumentationspflichten.

**Die Steuergesetzgebung ist komplex. Beschäftigte müssen auch in komplexen Strukturen steuerlich relevante Sachverhalte richtig erkennen und an die zuständige Abteilung weiterleiten.**

Damit kann die Abgabe unvollständiger oder fehlerhafter Steuererklärungen durch die Verwaltung nie ganz ausgeschlossen werden. Leider geht die Finanzverwaltung vermehrt dazu über, bloße Berichtigungen von Steuererklärungen als Selbstanzeige zu werten, das heißt, sie unterstellt Steuerhinterziehung oder zumindest eine grob fahrlässige Steuerverkürzung. Damit birgt eine Berichtigung von ungewollten Fehlern ein strafrechtliches Risiko. Inzwischen hat die Finanzverwaltung sich zur Abgrenzung zwischen Berichtigungspflicht und Selbstanzeige geäußert. Danach kann bei Vorliegen eines funktionierenden Internen Kontrollsystems für Steuern ein Organisationsversagen in der Regel ausgeschlossen werden. Persönliche und finanzielle Haftungsrisiken lassen sich somit durch ein konzeptionell überzeugendes Tax-Compliance-Management-System vermeiden. ►



WP/StB Silvia Michel  
Partner  
T +49 30 890482 251  
E silvia.michel@wkg.com

## Worauf es bei einem Tax-Compliance-Management-System ankommt!

Nachfolgend erfahren Sie, welche Anforderungen an ein wirksames Tax-Compliance-Management-System gestellt werden und welche Bestandteile zu implementieren sind.



### Kultur

Die öffentliche Verwaltung ist geprägt von der Kultur der Sorgfalt und Rechtstreue, die auch steuerliche Pflichten umfasst. Dies sollte deutlich werden. Der unbedingte Wille zur Einhaltung steuerlicher Anforderungen kann als Leitbild definiert und von Vorständen, Präsidenten oder Bürgermeistern an die Beschäftigten herangetragen werden.



### Ziele

Basierend auf dem Leitbild kann ein Zielkatalog formuliert werden, der den Beschäftigten verdeutlicht, warum es für öffentliche Einrichtungen wichtig ist, steuerliche Pflichten einzuhalten. Steuernachzahlungen, Imageschäden oder Haftungsrisiken sollen dadurch vermieden werden.



### Risiken

Um steuerliche Risiken zu identifizieren, können diese in einer Risiko-Kontroll-Matrix dargestellt werden – am besten nach Fachbereichen oder Prozessen gegliedert, mit deren Relevanz und möglicher finanzieller Belastung.



### Programm

Auf Basis festgestellter Risiken gilt es, konkrete Maßnahmen zu definieren und im Lauf des Projekts zu implementieren. Je nach Priorität erfolgt deren anschließende Umsetzung.



### Organisation

Klare Verantwortlichkeiten festlegen – dies ist das Kernstück eines wirksamen Tax-Compliance-Management-Systems. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die steuerrechtlichen Grundlagen aller Steuerarten in einem „Handbuch Steuern“ zusammenzufassen. Diese sollten allgemeinverständlich beschrieben sein, um ein grundsätzliches Verständnis der zu erledigenden Aufgaben zu schaffen. In einer „Dienstanweisung Steuern“ werden darauf aufbauend für alle Arbeitsschritte die Verantwortlichkeiten und Termine festgelegt. Um die Aufgabenerfüllung der einzelnen Fachbereiche zu erleichtern, bietet es sich an, diese Dienstanweisung um Checklisten oder andere Hilfsmittel zu ergänzen. Bei großen Organisationen und Unternehmen ist eine Trennung nach operativen Fachbereichen und den steuerlichen Kernprozessen empfehlenswert.



### Kommunikation

Es ist eine Informationsstrategie sowohl intern als auch gegenüber Dritten zu definieren.



### Überwachung

Das Tax-Compliance-Management-System sollte regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin geprüft und aktualisiert werden. Ausreichende Dokumentation und eine systematische Kontrolle sind für alle Bestandteile des Systems unerlässlich.

---

## Fazit

Die Einführung eines wirksamen Tax-Compliance-Management-Systems stellt die öffentliche Hand noch immer vor große Herausforderungen. Die Einführung solch eines Systems ist jedoch unabdingbar und bringt klare Vorteile mit sich. Haftungsrisiken – persönliche und finanzielle – lassen sich damit drastisch reduzieren. Die Umsetzung des neuen Umsatzsteuergesetzes (UStG) bietet gerade jetzt die Chance, diese gleich mit der Einrichtung beziehungsweise Optimierung eines Tax-Compliance-Management-Systems zu verbinden. Dabei unterstützen wir Sie gerne.

**Ihr Navigator  
wird digital!\***  
Ab Juni 2019



**Weltweit mit rund  
53.000 Mitarbeitern  
in über 700 Büros  
in über 135 Ländern  
für Sie vor Ort**

**Experten auch in Ihrer Nähe**

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Niederrhein,  
Stuttgart, Wiesbaden

[www.wkgt.com/standorte](http://www.wkgt.com/standorte)

#### Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 03/2019

---

#### Herausgeber

**Warth & Klein Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0  
F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Michael Häger  
E [navigator@wkg.com](mailto:navigator@wkg.com)

Gestaltung  
Seele und UNIMAK GmbH

---

© 2019 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.